

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 31 (1963)
Heft: 2

Artikel: Strafrechtsreform in Oesterreich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafrechtsreform in Oesterreich

Homosexualität. Sie soll künftig zwischen Erwachsenen straffrei bleiben. Die Befürwortungen, das alte Gesetz bestehen zu lassen, enthalten die bekannten Argumente: Gefahr der Ausbreitung, Gefährdung der Jugend. Der Minister teilt diese Befürchtungen nicht und verweist darauf, dass viele andere — zum Teil auch überwiegend katholische Staaten (u. a. Frankreich, Italien, Spanien) die Straffreiheit in diesem Punkt bereits eingeführt haben. Wichtig sei, dass *jede Art von Werbung für die Homosexualität unter Strafe gestellt wird.* —

Als «heisseste Eisen» erwiesen sich die Schwangerschaftsunterbrechung, die Homosexualität und der Verzicht auf Bestrafung in besonders leichten Fällen. —

Absehen von Bestrafung in besonders leichten Fällen. Dabei wurde in der zweiten Lesung scharf gebremst: Das «Absehen» muss bei dem betreffenden Delikt ausdrücklich vorgesehen sein; es darf nur geringe Schuld des Täters vorliegen; die Folgen der Tat müssen null oder unbedeutend sein.

Die Gegner dieser Bestimmung in der Strafrechtskommission erblicken darin aber eine Gefahr für die Rechtssicherheit.

Aber Minister Dr. Broda zeigt jedoch im allgemeinen Optimismus: «Die Verschiedenheiten in den Auffassungen gehen nicht so weit, dass sie nicht überbrückt werden könnten.»

Zum § 129,

der gegenwärtig noch die homosexuelle, also gleichgeschlechtliche Betätigung unter Strafe stellt: Jeder Rechtsanwalt und jeder Gerichtssaalberichterstatter weiss ein Lied davon zu singen, dass dieser Paragraph nur allzu oft zu Erpressungen prominenter oder wohlhabender Männer missbraucht wurde. Auch hier sind die Fronten geteilt (ÖVP und SPÖ, wonach die erstere Partei dagegen und die zweite dafür ist), aber der Wille zur Reform war stärker als im Falle des § 144 (Abtreibung). Seit Jahren schon fordern viele Rechtsgelehrte, die gleichgeschlechtliche Betätigung möge straffrei sein, wenn sie nicht in Verbindung mit einer anderen strafbaren Handlung erfolgt. Der neue Entwurf macht die homosexuelle Betätigung zwischen Frauen straflos. Zwischen Männern soll sie nur bestraft werden, wenn ein Jugendlicher unter 18 Jahren dazu verführt wird. Zwischen zwei Erwachsenen, auch zwischen Jugendlichen, ist keine Strafe vorgesehen.

Aus der österreichischen Presse, Nov. 1962

*

Wie uns ein österreichischer Jurist auf unsere Anfrage mitteilte, wird eine parlamentarische Beschlussfassung kaum vor 1964 erfolgen. Die der ÖVP (Oesterreichischen Volkspartei) angehörenden Mitglieder der Strafrechtsreformkommission sprachen sich gegen die geplante Abschaffung der Strafbarkeit unqualifizierter Handlungen unter Erwachsenen aus und da diese Partei bei den letzten Parlamentswahlen die Mehrheit errang, ist es also ungewiss, ob der Vorschlag der Strafrechtskommission in dieser Frage angenommen werden wird. Sogar bei den jüngsten Verhandlungen über die Neubildung der österreichischen Bundesregierung, forderte die konservativ-klerikale ÖVP (die bei den letzten Nationalratswahlen um vier Mandate mehr als die SPÖ erringen konnte) anfangs auch das bisher stets von Sozialisten (Dr. Tschadek, Dr. Broda) verwaltete Justizressort und man geht nicht fehl, wenn man diese Bestrebungen mit der fortschrittlichen Haltung der SPÖ in Fragen von Rechtsreformen in Verbindung bringt.